

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-152/2021  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Priort	29.09.2021	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	05.10.2021	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	06.10.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	19.10.2021	öffentlich

#### **Bauvorhaben: Glascontainer im OT Priort - Finale Entscheidung über den Standort der Glascontainer im OT Priort - Hier: Beratung und Beschlussfassung**

##### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, den Glascontainerstellplatz am Standort

„Am Park- und Rail Parkplatz am Bahnhof“

zu errichten.

##### **Sachverhalt/ Begründung:**

Um die Lärmbelästigung der Anwohner des Ortsteiles Priort zu minimieren plante die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark die Errichtung eines Glascontainerstellplatzes am Bahnhof in Priort. Dieses Vorhaben sollte im Zuge der Herstellung einer Feldzufahrt und der Errichtung von den 10 PKW Stellflächen umgesetzt werden. Dieser Vorschlag wurde den politischen Gremien mit dem Beschluss B-122/2019 vorgestellt und beschlossen. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde ein Ingenieurbüro mit der Planung dieses Bauvorhabens beauftragt.

Mit dem Beschluss B-064/2021 wurde, durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark, ein Beschluss zur Grundsatzentscheidung für die Aufstellung einer Glascontainerstallanlage am künftigen Parkplatz an der K6305 in der Ortslage Priort eingebracht. Im Anschluss dieser Sitzungsrunde wurde die Gemeindeverwaltung damit beauftragt alternative Standorte und verschiedene Fragen der politischen Gremien zu prüfen. Die Fragen stellten sich wie folgt dar:

1. Größe der benötigten Fläche
2. Entsorgungssystem und Technik
3. Kosten
4. Vorteile
5. Nachteile
6. Fördermöglichkeiten
7. Folgekosten

Am 05.07.2021 fand diesbezüglich ein Gespräch mit der Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (HAW) im Rathaus der Gemeinde Wustermark statt. In diesem Gespräch wurden alle Fragen mit

dem Technischen Planer der HAW besprochen. Als Ergebnis dieses Gespraches wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Die benotigte Flache betragt ca. 12 m<sup>2</sup>
2. Die Entsorgung von unterirdischen Glascontainern ist durch die HAW grundsatzlich moglich
3. Die Anschaffungskosten eines solchen Containers belaufen sich auf ca. 40.000,00 € zuzuglich der Baukosten
4. Vorteile: - keine sichtbaren Container im Blickfeld der Anwohner
5. Nachteile: - Reduzierung des Larms kaum wahrnehmbar  
- Hoher Verschlei an Material (Zugseile)
6. Im Moment gibt es keine Fordermoglichkeiten fur ein solches Projekt
7. Die Folgekosten fur die Instandhaltung der Anlage betragt ca. 4.000,00 € pro Jahr

Die Stadt Potsdam hat damit begonnen die unterirdischen Glascontainer zuruck zu bauen (siehe Artikel) Die Beschadigungen durch die Verrostung der Behalter entstehen durch angestautes Regenwasser und der Restflussigkeit in den Glasflaschen. (siehe Artikel im Anhang)

Als Alternative wurde die Errichtung eines oberirdischen Glascontainers vorgestellt. Die HAW stellt dabei neue Glascontainer vor. Diese sind etwas Schallisoliert und somit wird die Emission deutlich verringert.

Des Weiteren wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt alternative Standorte innerhalb des Ortsteiles Priort zu ermitteln.

### **Rechtliche Einschatzung von Larm durch Altglas-Container**

In der Praxis ergeben sich immer wieder Beschwerden von Anwohnern uber den Larm, der durch Altglascontainer auf offentlichen Flachen verursacht wird. Vor diesem Hintergrund wird auf folgende Rechtslage und Rechtsprechung hingewiesen: Altglas-Container sind immissionsschutzrechtlich als nicht genehmigungsbedurftige Anlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) einzuordnen. Sie sind zugleich als sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG anzusehen

Altglascontainer sind so zu errichten und zu betreiben, dass schadliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dabei sind schadliche Umwelteinwirkungen gema § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen – wozu auch Larmgerausche gehoren - , die nach Art, Ausma und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastigungen fur die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizufuhren. Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Larmgerausche (Immissionen), die von Altglascontainern ausgehen, hangt von einer Vielzahl von Faktoren ab.

In der Rechtsprechung ist allerdings grundsatzlich anerkannt, dass Altglas-Container in Wohngebieten dazu dienen, Altglas als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG zu erfassen und die von Altglascontainern ausgehenden Gerauschmissionen deshalb grundsatzlich als „sozialadaquat“ von den Anwohnern hingenommen werden mussen

Deshalb sind die von Altglascontainern ausgehenden Larmmissionen nicht bereits deshalb unzumutbar, wenn sich die Benutzung der Altglascontainer auf die unmittelbare Umgebung nachteilig auswirkt, sondern erst dann, wenn besondere Umstande hinzutreten, die dazu fuhren, dass die Belastung der Nachbarn uber das Ma hinausgeht, was typischerweise und zwangslaufig mit ihnen verbunden ist

In der Folge hierzu sind somit Larmgerausche (Larmmissionen) durch die Anwohner hinzunehmen, die beim Einwerfen von Altglas in die Altglascontainer entstehen. Ebenso hinzunehmen sind die ublichen Begleitgerausche, die bei der Entleerung der Behalter in ein Abfallsammelfahrzeug sowie bei der Anlieferung von Altglas mit Kraftfahrzeugen durch die Benutzer zu verzeichnen sind. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass dem gesteigerten Ruhebedurfnis der Anwohner an Abenden, in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durch deutlich am Altglascontainer angebrachte Benutzungshinweise Rechnung getragen wird. Dieses folgt auch aus der 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (32. BImSchV – sog. Gerate- und Maschinenlarmschutz-Verordnung). Im Anhang der 32. BImSchV sind unter der Nr. 22 Altglassammelbehalter gelistet, so dass unter anderem die Betriebsregelungen in § 7 (Betrieb in Wohngebieten) der 32. BImSchV zu beachten sind.

Hierzu gehört, das Altglas z. B. an Werktagen vor 7.00 Uhr morgens und nach 20.00 Uhr abends nicht mehr in Altglassammelbehälter eingeworfen werden darf. An Sonn- und Feiertagen ist der Entwurf ganztägig verboten.

Hinzu kommt, dass es lärmarme Altglas-Container gibt, die eingesetzt werden können. Grundsätzlich reicht eine Entfernung von 12 m zum Standplatz aus, damit ein Schalldruckpegel von weniger als 80 db (A) auftritt und damit die in Nr. 6.1 der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen von tags 80 db (A) in reinen Wohngebieten bzw. tags 85 db (A) in allgemeinen Wohngebieten eingehalten werden.

Anhand dieser Grundlage wurden vier Standorte für den möglichen Stellplatz der Glascontainer ermittelt.

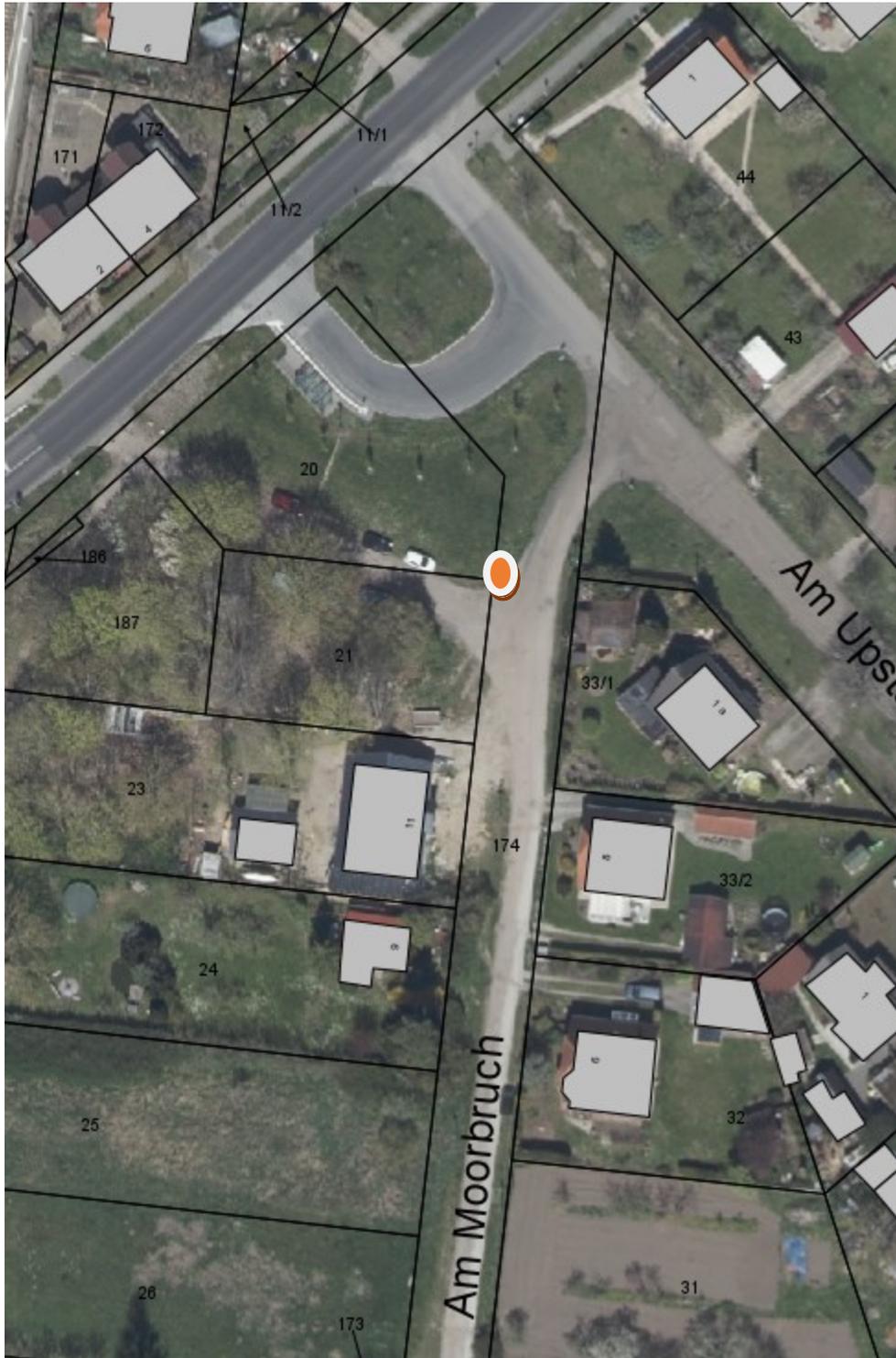
### **1. Der Wendehammer August-Bebel-Straße**

Die Zufahrt zum Wendehammer in der August-Bebel-Straße ist durch eine neu ausgebaute Anliegerstraße möglich. Die Entfernung zu dem nächstgelegenen Wohnhaus beträgt ca. 25 m. Die Errichtung in diesem Wendehammer wäre somit aus Sicht des BIsG zulässig, da der Mindestabstand von 12 m eingehalten wird. Nachteilig wirkt sich dabei der zusätzliche Verkehr zur Entsorgung des Glasgutes innerhalb dieser Straße aus.



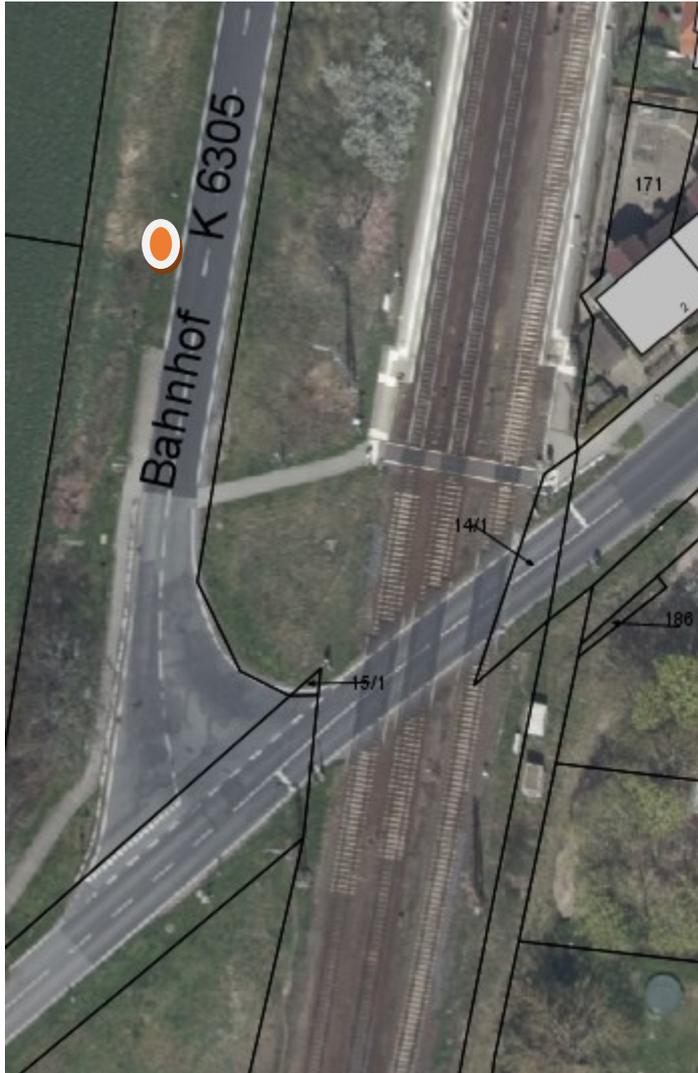
### **2. Der Wendehammer Am Moorbruch**

Bei der Anliegerstraße AM Moorbruch handelt es sich um eine unbefestigte Straße. Die Errichtung des Glascontainerstellplatzes wäre laut BIsG ebenfalls möglich. Die Entfernung zum nächsten Anwohner beträgt 26 m. Auch hier wird der Mindestabstand von 12 m deutlich eingehalten.



### 3. Am Park- und Rail Parkplatz am Bahnhof

Die Errichtung der Stellfläche an den noch zu errichtenden Parkplätzen wäre ebenfalls möglich. Die Entfernung zum nächsten Anwohner beträgt 116 m. Die Errichtung des Stellplatzes könnte im Zuge der Herstellung des Radweges vollzogen werden.



#### **4. Am Kreuzungsbereich An den Göhren/ An der Haarlake**

Ebenfalls könnte die Errichtung des Glascontainers im Kreuzungsbereich An den Göhren / An der Haarlake hergestellt werden. Die Entfernung zum nächsten Anwohner beträgt 18 m. Auch hier wird der Mindestabstand von 12 m deutlich eingehalten.



**Fazit:**

Die Errichtung der Glascontainerstellfläche am Bahnhof in Priort stellt mit abstand die sinnvollste Lösung der vorhandenen Problematik dar, Die Entfernung zu dem nächstgelegenen Gebäude beträgt 116 m. Die Geräuschemission durch den Bahnverkehr ist somit höher als die durch den Einwurf des Leergutes. Die Aufstellung der gedämmten Container in Verbindung mit einer möglichen Einhausung der Fläche sollte die Geräusentwicklung auf das minimalste reduziert werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark eben diesen Standort als die beste Lösung für die Anwohner des Ortsteils Priort.

Az.:  
07.09.2021